

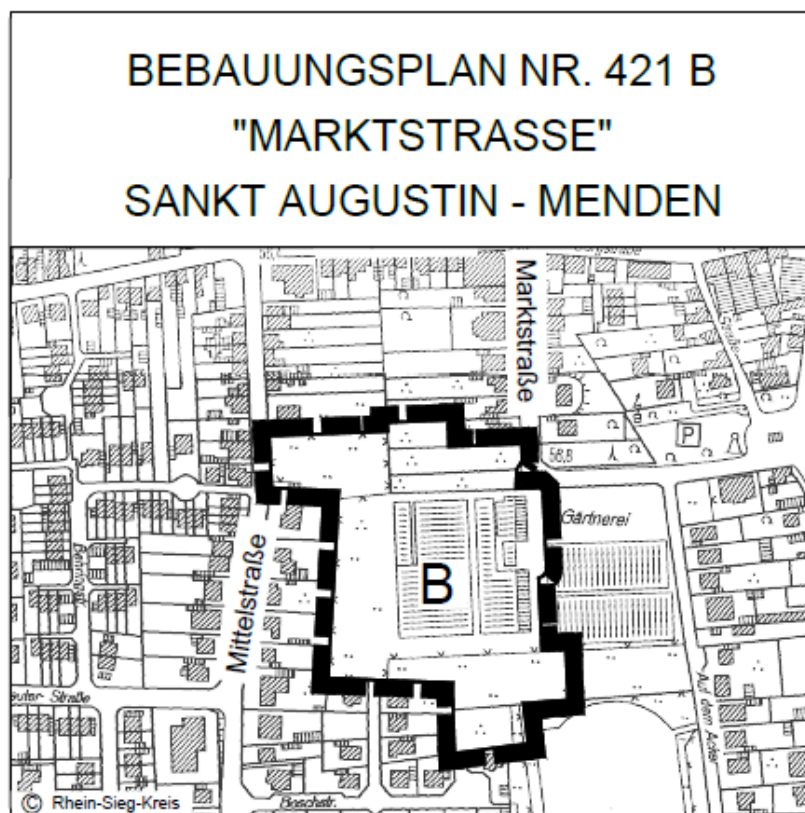
# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## Bebauungsplan Nr. 421 „Marktstraße“ Teilbereich B In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Bebauungsplan Nr. 421 „Marktstraße“ Teilbereich B einschließlich Begründung und örtlicher Bauvorschriften als Satzung.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Marktstraße und der Straße „Auf dem Acker“ im Osten, den Sportplatz im Süden und der Mittelstraße im Westen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2016 ersichtlich.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 01.07.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 421 „Marktstraße“ Teilbereich B rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Zugangsregelungen zum Technischen Rathaus aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Der Bebauungsplan ist zudem auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) (Bauen-Umwelt / Bauen / rechtskräftige Bebauungspläne) abrufbar.

Diese Bekanntmachung kann ebenfalls auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) (Rathaus - Politik / Veröffentlichungen/ Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### **Hinweise**

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
2. Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten: Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und
- d) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Sankt Augustin, 20.09.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister